

Der Deutsche Bundestag hat am 14.5.2020 in zweiter und dritter Lesung das Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser beschlossen, das federführend vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erarbeitet wurde. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Käuferinnen und Käufer von Wohnimmobilien nicht mehr verpflichtet werden können, mehr als die Hälfte der Maklerprovision zu übernehmen. Außerdem soll der Käufer zur Zahlung erst verpflichtet sein, wenn der Verkäufer nachweist, dass er seinen Anteil an der Maklerprovision gezahlt hat (vgl. PM BMJV vom 14.5.2020). Der Bauherren-Schutzbund e. V. (BSB) begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, sieht die beschlossene Regelung allerdings höchstens als einen ersten Schritt in die richtige Richtung an (vgl. PM BSB vom 18.5.2020). Denn ob die hälftige Teilung der Maklerkosten künftig in der Praxis tatsächlich umgesetzt werde, sieht BSB-Geschäftsführer *Florian Becker* kritisch. Es bestehe die Gefahr, dass Verkäufer die zusätzlichen Kosten auf den Kaufpreis aufschlagen. Für eine nachhaltige Entlastung reiche die Maßnahme daher nicht aus. Erleichterungen bei der Grunderwerbsteuer könnten hingegen Corona bedingten Belastungen der Verbraucher bei Immobilienkäufen entgegenwirken.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Personalie

Prof. Dr. Wilhelm Haarmann zum 70. Geburtstag

Anwaltslegende, Rainmaker, eine der prägendsten Persönlichkeiten der deutschen Anwaltschaft – um nur einige der in den Medien verwendeten Charakteristika im Zusammenhang mit dem hier zu würdigenden Jubilar anzuführen – das alles ist *Prof. Dr. Wilhelm Haarmann*, der am 24. Mai 2020 seinen 70. Geburtstag begangen hat. In Hagen in Westfalen geboren, studierte *Haarmann* Rechtswissenschaften in Münster und Freiburg; 1977 erfolgte seine Zulassung als Rechtsanwalt. Nach Stationen bei Arthur Young in Frankfurt a. M. und Peat Marwick Mitchell in München gründete er 1987 gemeinsam mit *Alexander Hemmelrath* u. a. die Kanzlei Haarmann, Hemmelrath und Partner, die sich zu einem der größten deutschen Anwaltsbüros mit internationalen Standorten entwickelte. Nach der Auflösung der Kanzlei 2006 startete *Haarmann* – seinen westfälischen Wurzeln Tribut zollend – zielstrebig und beharrlich nochmals durch – von 2006–2013 als Gründungspartner der Haarmann Partnerschaftsgesellschaft, von 2013–2018 als Partner der internationalen Kanzlei Linklaters LLP und seit 2019 bei der US-amerikanischen Großkanzlei McDermott Will & Emery, jeweils am Standort Frankfurt a. M. Als Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Schiedsrechtlicher, Honorarprofessor für Steuerrecht in Bamberg und seinem weiten, herausragenden Netzwerk in Wirtschaft, Politik und Wissenschaft ist *Haarmann* ein „Allrounder“, der seinesgleichen sucht. Mit dieser Vielseitigkeit an Kenntnissen und Fähigkeiten sowie seiner herausragenden Fachkompetenz ist es ihm gelungen, mit der „Haarmann Steuerkonferenz“ – seit 2019 „Steuerkonferenz der Deutschen Wirtschaft“ – eine der wichtigsten Plattformen für den Dialog zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Justiz, Verwaltung, Politik und Beratung ins Leben zu rufen. Dem Deutschen Fachverlag, Fachbereich Recht und Wirtschaft, ist es Ehre und Freude zugleich, dass der Betriebs-Berater seit 2013 die Organisati-

on der renommierten Konferenz verantwortet. Dem Betriebs-Berater ist *Haarmann* als Autor einer Vielzahl von Beiträgen und Urteilscommentaren in den Ressorts Wirtschafts- und Steuerrecht verbunden, so zuletzt sein Aufsatz zur umsatzsteuerlichen Organschaft im GmbH-Konzern mit Matrixorganisation, BB 2019, 407, sowie sein Editorial zum Thema „Missbrauch unter Art. 6 ATAD 1“ in Heft 9/2019.

Verlag und Redaktion gratulieren dem Jubilar herzlich und wünschen Gesundheit, Glück sowie ungebrochene Schaffenskraft. Wir danken für die vielfältige und fruchtbare Kooperation und freuen uns auf die weitere produktive Zusammenarbeit – sei es bei Konferenzen oder im Rahmen von Fachbeiträgen. Ad multos annos!

Entscheidung

BGH: Haftung des Insolvenzverwalters für unternehmerische Entscheidungen

a) Maßstab aller unternehmerischen Entscheidungen des Insolvenzverwalters im Rahmen einer Betriebsfortführung ist der Insolvenzziel der bestmöglichen gemeinschaftlichen Befriedigung der Insolvenzgläubiger sowie das von den Gläubigern gemeinschaftlich beschlossene Verfahrensziel – Abwicklung des Unternehmens, Veräußerung oder Insolvenzplan – als Mittel der Zweckerreichung.

b) Der dem Insolvenzverwalter bei unternehmerischen Entscheidungen zustehende Ermessensspielraum ist überschritten, wenn die Maßnahme aus der Perspektive ex ante angesichts der mit ihr verbundenen Kosten, Aufwendungen und Risiken im Hinblick auf die Pflicht des Insolvenzverwalters, die Masse zu sichern und zu wahren, nicht mehr vertretbar ist.

c) § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG ist nicht entsprechend auf die Haftung des Insolvenzverwalters bei unternehmerischen Entscheidungen anzuwenden. *InsO § 60 Abs. 1, § 160*

Räumt das Gesetz der Gläubigerversammlung keine Entscheidungs- oder Zustimmungskompetenz ein, haben ihre Beschlüsse grundsätzlich keine Auswirkungen darauf, ob der Insolvenzver-

walter einen Masseschaden pflichtwidrig und schuldhaft herbeigeführt hat.

InsO § 60 Abs. 1, § 92 Satz 2

Bestellt das Insolvenzgericht einen Sonderinsolvenzverwalter, um gegen den Verwalter gerichtete Ansprüche auf Ersatz eines Schadens geltend zu machen, den die Insolvenzgläubiger gemeinschaftlich durch eine Verminderung des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens erlitten haben, ist der Sonderinsolvenzverwalter befugt, den vollständigen Gesamtschaden geltend zu machen, auch soweit er bei Massegläubigern eingetreten ist.

InsO § 92 Satz 2, § 209

§ 92 Satz 2 InsO ist entsprechend auf die Ansprüche der Massegläubiger aus § 60 InsO anzuwenden, wenn der von ihnen gemeinschaftlich erlittene Schaden durch eine Schmälerung der Insolvenzmasse nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit eintritt.

ZPO § 415 Abs. 1, § 418 Abs. 1; InsO § 76 Abs. 1

Das Protokoll der Gläubigerversammlung hat im Schadensersatzprozess gegen den Insolvenzverwalter keine negative Beweiskraft dahin, dass nicht protokollierte Erklärungen nicht abgegeben wurden.

InsO § 76; ZPO § 160

Die gefassten Beschlüsse der Gläubigerversammlung sind zu protokollieren.

BGH, Urteil vom 12.3.2020 – IX ZR 125/17

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1217-1**

unter www.betriebs-berater.de

➔ Die Entscheidung wird in Heft 25 (BB-Schwerpunktheft Insolvenz und Restrukturierung) mit einem Kommentar von Thole veröffentlicht.

Verwaltung

BaFin: Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG

Die BaFin hat ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG) an die seit dem 1.1.2020 geltenden gesetzlichen Änderungen des GwG angepasst. Es handelt sich um eine rein technische Anpassung.

(Meldung BaFin vom 18.5.2020)